

COVID 19-Schutz- und Handlungskonzept für Abteilungen des ASV Senden e.V.

1. Allgemeine Einführung

Der ASV Senden bietet in seinen insgesamt acht Abteilungen diverse Sportarten für den Breitensport sowie den leistungsorientierten Amateursport an. Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus bestehen derzeit für das gesellschaftliche Leben in Deutschland diverse Einschränkungen. Von diesen Maßnahmen ist auch der Sport betroffen.

Im Sinne der Erfüllung der Vorgaben für soll das vorliegende **Covid-19 Schutz- und Handlungskonzept** aufzeigen, wie grundsätzlich der Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der übergeordneten Grundsätze, z. B. Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen und Hygiene-Maßnahmen sowie dem Schutz besonders gefährdeter Personen, funktionieren kann. **Dieses Konzept bildet die Grundlage für die individuell je nach Sportart in den Abteilungen zu ergänzenden Richtlinien für den Trainings- und Wettkampfbetrieb.** Sie orientieren sich an den Empfehlungen des Kreissportbundes und der aktuellen Coronaschutzverordnung sowie den jeweiligen Richtlinien der Dachverbände der jeweiligen Sportarten.

Jede Abteilung hat zudem die Anweisungen ihres jeweiligen Landesverbandes zu beachten, soweit sie diesem Konzept nicht entgegenstehen.

Das Konzept wird laufend anhand der aktuellen Verordnungen und Hinweise überprüft und ergänzt. Eine Abstimmung mit der Gemeinde als Träger der Sportstätten und seinen Hygiene- und Handlungskonzepten wird bedarfsorientiert vorgenommen. Die einschlägigen Regelungen und Beschränkungen der Behörden sind entsprechend zu beachten.

Als Beauftragter im Sinne dieses Konzeptes sowie für Fragen wird Herr Georg Kremerskothen als Vorsitzender benannt.

Die folgenden Abschnitte enthalten Maßnahmen und optionale Hinweise, die unabhängig vom Spielort gelten.

2. Allgemeine Maßnahmen

Grundlage für die allgemeinen Maßnahmen sind die Empfehlungen des Landessportbundes und die jeweils geltende Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Gemeinde zu beachten. Sie werden die folgenden Bereiche betreffen:

- Reinigungs- und Desinfektionsplan für die einzelnen Sportstätten
- Nutzung der vorhandenen Hygieneausrüstung gemäß den vorliegenden Vorgaben
- Beachtung von Aushängen und Regelungen der Gemeinde zur Nutzung der Sportstätten incl. der Begleitung von Kindern und Jugendlichen.
- Beachtung der Regelungen zur Nutzung der Sanitäreinrichtungen und der Umkleiden/Duschen.

- Beachtung der jeweiligen Zutrittsregelungen zu den Sportstätten.
- Während der Ein- und Austritte zu den Sportstätten besteht eine Pflicht zum Tragen der Mund-Nasenschutzmasken, Mindeststandard sind OP-Masken.
- **Alle am Sportbetrieb Teilnehmenden und potenzielle Zuschauer müssen immunisiert genesen oder getestet sein (3G-Regel).**
- **Als getestet im Sinne von 3G gelten Personen, die über ein nach der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.**
- **Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre sind von der Vorlage von Immunisierungs- und Testnachweisen ausgenommen und können an allen Veranstaltungen teilnehmen**
- Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind auch im Trainingsbetrieb beim Zutritt von den verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Das gilt auch für den Status der Übungsleiter. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei die vom Robert Koch Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. Deshalb sind bei Trainings- oder Spielteilnahme bis zur Prüfung der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen. Personen, die den erforderlichen Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind der Halle zu verweisen und können nicht teilnehmen.
- Die Empfehlung des Hygienebeauftragten lautet, die Prüfung angemessen, z.B. auf einem Arbeitspapier zu dokumentieren, damit diese Vorgehensweise in weiteren Trainings- oder Spieleinheiten auf die getesteten Personen beschränkt werden kann. In diesem Zusammenhang sollte bei Genesenen auch das Ablaufdatum dokumentiert werden. Aus Datenschutzgründen werden die Nachweise manuell geführt und verbleiben bei den Übungsleitern.
- Auf eigene unter Aufsicht durchgeführte Tests verzichten wir.

3. Zutrittsregeln für die einzelnen Hallen

3.1. Halle 1

Für die Halle 1 wird folgendes geregelt:

- Im Trainingsbetrieb erfolgt der Eingang über den Sportlereingang. Es ist darauf zu achten, dass die Eingangstür spätestens zum Trainingsende verschlossen wird. Der Ausgang erfolgt über die Notausgänge auf der gegenüberliegenden Seite.
- **Im Spielbetrieb erfolgt der Eingang möglichst über das Foyer. Sollte dort noch der Testbetrieb stattfinden oder nur wenige Zuschauer*innen dazu stoßen, kann der Einlass auch über Sportlereingang erfolgen. Der Ausgang erfolgt über den Sportlereingang.**

3.2. Alte Sporthalle

Für die alte Sporthalle wird folgendes geregelt:

- Im Trainingsbetrieb erfolgt der Eingang über den Sportlereingang. Es ist darauf zu achten, dass die Eingangstür spätestens zum Trainingsende verschlossen wird. Der Ausgang erfolgt über die den hinteren Ausgang Richtung Sportplatz.
- Im Spielbetrieb erfolgt der Ein- und Ausgang der Zuschauer*innen über den großen Notausgang an der Halle gegenüber dem Sportlereingang der Steverhalle. Der Ausgang erfolgt über den gegenüber liegenden Ausgang zum Sportplatz.
- Die Spieler*innen nutzen den Sportlereingang. Der Ausgang für die Spieler*innen erfolgt über den hinteren Ausgang Richtung Sportplatz.

3.3. Bonhoefferhalle / Hauptschule

Für diese Hallen, die nicht zum Spielbetrieb genutzt werden, wird folgendes geregelt:

- Im Trainingsbetrieb erfolgt der Eingang über eine Kabine. Es ist darauf zu achten, dass die Eingangstür spätestens zum Trainingsende verschlossen wird. Bitte achtet auf die Kontaktvermeidung bei Ein- und Austritt aus den Sportbereichen und den Kabinentrakten.

3.4. Steverhalle

Für diese Halle wird folgendes geregelt:

- Im Trainingsbetrieb erfolgt der Eingang über den Sportlereingang und die dortigen Flure. Es ist darauf zu achten, dass die Eingangstür spätestens zum Trainingsende verschlossen wird. Der Ausgang erfolgt auf demselben Weg. Bitte achtet auf die Kontaktvermeidung bei Ein- und Austritt aus den Sportbereichen und den Kabinentrakten.
- Der gleiche Weg wird bei einem eventuellen Spielbetrieb auch für die Zuschauer*innen genutzt.

4. Maßnahmen im Trainingsbetrieb

4.1. Vorbereitenden Maßnahmen

Folgenden Maßnahmen sind bei Aufnahme des Trainings zu gewährleisten:

- Allen Verantwortlichen und Übungsleiter*innen sind die hier vorliegenden Regelungen vollständig kommuniziert worden. Die Kommunikation muss nicht persönlich erfolgen, sondern kann auch über entsprechende Medien gewährleistet werden.
- Sämtlichen Teilnehmern*innen sind die entsprechenden Regelungen kommuniziert worden. Die Kommunikation muss nicht persönlich erfolgen, sondern kann auch über entsprechende Medien gewährleistet werden.
- Es ist ein Beauftragter für die Trainingsgruppe ernannt, der die Einhaltung der Maßnahmen laufend überwacht. Das kann auch durch die Übungsleiter*innen geschehen.

- Sämtliche Teilnehmer erscheinen mit entsprechendem vorgeschriebenem Mund-/Nasenschutz, der vor und nach dem Training zu tragen ist. Während des Trainings kann dieser abgelegt werden.
- Mit der Teilnahme bestätigen die Sportler, dass sie keine aktuellen gesundheitlichen Einschränkungen und Krankheitssymptome haben.
- Für die Nutzung der Umkleidekabinen gelten die folgenden Regeln:
 - Maximal zwei Personen dürfen gleichzeitig die Duschen benutzen. Es sind Duschen mit ausreichendem Abstand zu nutzen.
 - Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern in der Kabine nicht eingehalten werden kann, so ist ein Mund- / Nasenschutz zu tragen.
 - Nach der Nutzung der Kabine durch ein Team sind die Kontaktpunkte an den Türen und die Bänke mit entsprechendem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.
- Sollten sich Teilnehmer*innen nicht an die vereinbarten Regelungen halten, so sind die Verantwortlichen jederzeit befugt, die entsprechenden Teilnehmer*innen von der Übungseinheit auszuschließen.
- Sollten auf dem Kunstrasenplatz Spiele stattfinden, so ist darauf zu achten, dass der Innenraum des Platzes und somit die Tartanbahn und die Sprunganlagen zu diesen Zeiten nicht genutzt werden können.

4.2. Abstandsregelungen

Zur Gewährleistung der notwendigen Abstandsregelungen werden folgende Maßnahmen getroffen:

- In Abhängigkeit von der jeweiligen Örtlichkeit sind bei Bedarf Regelungen für den Zutritt zur jeweiligen Örtlichkeit zu treffen und entsprechend zu kennzeichnen. Ziel dieser Regelungen ist die Wahrung eines Abstandes von 1,5 Metern auch beim Ein- und Ausgang.
- Die Spieler*innen verzichten auf Händeschütteln oder andere Begrüßungsrituale mit Kontakt, um das Abstandsgebot einzuhalten.
- Während der Trainingspausen ist der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

4.3. Umsetzung von Hygienemaßnahmen

Die vorgegebenen Hygienemaßnahmen werden wie folgt umgesetzt:

- Trainer*innen und Spieler*innen waschen sich vor der Einheit die Hände, bzw. desinfizieren sich diese an den entsprechenden Ständern.
- Vor und nach jeder Trainingseinheit sind die genutzten Sportgeräte vollständig zu desinfizieren. Nur desinfizierte Sportgeräte werden benutzt. Die zu nutzenden Mittel sind durch die jeweiligen Abteilungen bereit zu stellen. Ggf. sollte eine Abstimmung zu den erlaubten Mitteln mit den Hausmeistern gesucht werden.
- Bringen Teilnehmer*innen ihrer Materialien und Geräte selbst mit, sind sie auch für die Desinfizierung verantwortlich.

- Alle Teilnehmer*innen bringen eigene möglichst gekennzeichnete Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit.

5. Maßnahmen im Wettkampf

5.1. Regelungen für die Wettkampfteilnehmer*innen

Grundsätzlich gelten die oben vorgestellten allgemeine Regelungen auch für den Wettkampfbetrieb. Differenzierungen in diesen Bereichen sind entfallen.

Für den Wettkampf gelten darüber hinaus die folgenden Regelungen:

- Mit der Teilnahme bestätigen die Sportler*innen, dass sie keine aktuellen gesundheitlichen Einschränkungen und Krankheitssymptome haben.
- Die Teilnehmer*innen verzichten auf Händeschütteln oder andere Begrüßungsrituale mit Kontakt, um das Abstandsgebot einzuhalten.
- Vor und nach den Spielen sind die genutzten Sportgeräte vollständig zu desinfizieren. Nur desinfizierte Sportgeräte werden benutzt. Die zu nutzenden Mittel sind durch die jeweiligen Abteilungen bereit zu stellen.
- Sämtliche Teilnehmer*innen erscheinen mit entsprechendem Mund-/Nasenschutz, der vor und nach dem Spiel zu tragen ist.
- Die Kabinenregeln sind zu beachten.
- Das Kampfgericht am Spielfeldrand muss während des Wettkampfs einen den Regeln entsprechenden Mund-/Nasenschutz tragen, da die Abstände in der Regel nicht gewahrt werden können

5.2. Regelungen für Zuschauer*innen

Die Regelungen der jeweiligen Verbände für die Zulassung von Offiziellen des Gastvereins sind jeweils zu beachten. Für Fahrer usw. gerade in Jugendspielen werden neben der Mannschaft und den direkten Betreuern bis zu fünf Plätze im Zuschauerbereich für den Gast zur Verfügung gestellt.

Alle in der Halle befindlichen Personen unterliegen bei Erreichen der Inzidenzregeln der jeweiligen veranstaltenden Abteilung.

Zuschauer*innen dürfen im Rahmen der 3G-Regel zugelassen werden.

Während des Aufenthalts in den Hallen ist durchgehend das Tragen eines den Regeln entsprechenden Mund-/Nasenschutzes erforderlich. Dieser darf für die notwendige Einnahme von Speisen und Getränken abgesetzt werden.

Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt von den verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Zur Überprüfung digitaler Impfbzertifikate soll dabei die vom Robert Koch Institut herausgegebene CovPassCheck-App ver-

wendet werden. Im angemessenen Rahmen ist auch ein Abgleich mit dem Identitätsausweis vorzunehmen. Auch hier kann durch entsprechende Dokumentation auf die mehrmalige Prüfung verzichtet werden, dennoch müssen die Nachweise durch die Zuschauer*innen immer mitgeführt werden.

Zur jederzeitigen Kontrolle sind der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Personen, die den erforderlichen Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind der Halle zu verweisen und können nicht teilnehmen.

Die jeweils den Spielbetrieb leitenden Abteilungen stellen entsprechende Ordnungskräfte zur Verfügung, die auf die Einhaltung der Regeln achten.

Die Ausgabe von Speisen und von Getränken in geschlossenen Flaschen kann vorgenommen werden. Die ausgebenden Personen sind mit entsprechenden Mund-/Nasenschutz auszustatten.

Nach den jeweiligen Spielen sind die genutzten Sitzflächen und die Kontaktpunkte mit entsprechendem Flächenmittel zu desinfizieren.

Für die einzelnen Hallen gelten die nachfolgenden Regelungen:

I. Neue Sporthalle

Nach Möglichkeit sollte auf dem großen Feld gespielt werden. Bei Spielen in einem Drittel ist auf den u.a. Abstand zum Spielfeld zu achten.

Bei den Spielen auf dem großen Feld bleiben die untersten Sitzreihen hinter dem Kampfgericht und den Auswechselbänken gesperrt. Die nicht nutzbaren Reihen werden gekennzeichnet. Dadurch wird der Abstand von 1,50 m für im Spielbetrieb befindliche Personen gewährleistet, da die Sportler*innen während des Spiels keine entsprechenden Mund-/Nasenschutz tragen können.

II. Alte Sporthalle

Bei den Spielen bleiben die untersten Sitzreihen hinter dem Kampfgericht und den Auswechselbänken gesperrt. Die nicht nutzbaren Reihen werden gekennzeichnet. Dadurch wird der Abstand von 1,50 m für im Spielbetrieb befindliche Personen gewährleistet, da die Sportler*innen während des Spiels keine entsprechenden Mund-/Nasenschutz tragen können.

III. Steverhalle

Bei den Spielen bleiben die untersten Sitzreihen hinter dem Kampfgericht und den Auswechselbänken gesperrt. Die nicht nutzbaren Reihen werden gekennzeichnet. Dadurch wird der Abstand von 1,50 m für im Spielbetrieb befindliche Personen gewährleistet, da die Sportler*innen während des Spiels keine entsprechenden Mund-/Nasenschutz tragen können.

6. Schlussbemerkungen

Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der staatlichen Vorgaben und damit in der Regel auch der Maßnahmen aus diesem Schutz- und Handlungskonzept liegt originär bei uns als Verein.

Verstöße gegen die staatlichen Vorgaben können von den zuständigen staatlichen Stellen mit Bußgeldern geahndet werden. Insbesondere bei gravierenden oder wiederholten Verstößen sind dies empfindlich hohe Geldbeträge, die in der Regel der Verein zu entrichten hat.

Der ASV Senden und seine Abteilungen übernehmen mit diesem Konzept keine Verantwortung für eine Ansteckung mit dem Coronavirus während eines Trainings oder Wettkampfs.